

Newsletter „Aktuelles Sozialrecht“ Nr. 02/2009 – März 2009

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,
aus gegebenem Anlass kommt hier bereits die nächste Ausgabe meines Newsletters „Aktuelles Sozialrecht“.

Bundesverfassungsgericht konkretisiert die Rechte im sozialgerichtlichen Eilverfahren

Am 25. Februar 2009 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) über eine Verfassungsbeschwerde entschieden, die in der Sache die Versorgung mit einem Elektrorollstuhl betraf. Die Beschwerdeführerin leidet an der Krankheit ALS (amyotrophe Lateralsklerose) mit nahezu vollständiger Lähmung der Muskulatur. Die Restfunktion der Arme ermöglicht ihr den Betrieb eines Rollstuhls aus eigenen Kräften nicht mehr.

Die Krankenkasse der Beschwerdeführerin hatte die Versorgung mit einem speziell für sie anzufertigenden Elektrorollstuhl samt elektronischer Mundsteuerung abgelehnt, weil der TÜV Rheinland in einem Gutachten zu dem Ergebnis kam, bei der Beschwerdeführerin bestehe keine Fahrtauglichkeit für einen Elektrorollstuhl im Straßenverkehr. Auch das Widerspruchsverfahren führte nicht zum Erfolg.

Überdies blieb ein Eilverfahren beim Sozialgericht Duisburg gerichtet auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung hinsichtlich der begehrten Versorgung erfolglos. Die Beschwerdeführerin hatte den Antrag damit begründet, dass es ihr nicht um die Teilnahme am Straßenverkehr, sondern darum gehe, den Elektrorollstuhl im häuslichen Umfeld nutzen zu können. Das Gericht begründete die Ablehnung damit, dass eine Entscheidung im Sinne des Antrags zu einer Vorwegnahme der Hauptsache geführt hätte, da der begehrte Elektrorollstuhl mit Joystick-Mundsteuerung speziell für sie hergestellt werden müsse. Eine solche Vorwegnahme der Hauptsache komme nur in Ausnahmefällen in Betracht, wenn Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch offensichtlich vorlägen. Die vorliegend noch durchzuführenden medizinischen Ermittlungen müssten aber dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Aufgrund der ärztlicherseits festgestellten Einschränkung der Mobilität und des Reaktionsvermögens sei eine Selbst-/ Fremdgefährdung bei der Benutzung des Elektrorollstuhls zu befürchten.

Die Beschwerde beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen wurde unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Sozialgerichts zurückgewiesen. Zur Begründung wurde ergänzend ausgeführt, die Fortbewegungsmöglichkeit als solche sei durch die Versorgung mit einem Schiebe- und einem Multifunktionsrollstuhl ausreichend sichergestellt. Überdies sei in der Hauptsache zu überprüfen, ob die Beschwerdeführerin in der Lage sei, den Elektrorollstuhl sachgerecht zu bedienen.

Die dagegen erhobene Verfassungsbeschwerde hatte im Sinne der Zurückverweisung an das Sozialgericht Erfolg.

Das BVerfG führte unter anderem aus, dass Art. 19 Abs. 4 GG – Gebot des effektiven Rechtsschutzes – jedenfalls dann auch bei Vornahmesachen vorläufigen Rechtsschutz gebiete, wenn ohne ihn schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre. Die Gerichte seien in solchen Fällen gehalten, die Versagung vorläufigen Rechtsschutzes auf eine eingehende Prüfung der Sach- und Rechtslage zu stützen. Anderenfalls hätten sie anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden.

Grundsätzlich gehöre auch ein Elektrorollstuhl zu den Hilfsmitteln, die gesetzlich Krankenversicherte für die Herstellung einer ausreichenden Bewegungsfreiheit beanspruchen können.

Die Beschwerdeführerin sei aufgrund des völligen Verlusts der eigenen Mobilität ohne fremde Hilfe zum Verharren in einer Situation der Hilflosigkeit gezwungen. Die Versagung

des begehrten Elektrorollstuhls stelle daher eine schwerwiegende Einschränkung dar, die sie in ihren grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechten berühre. An die Rechtmäßigkeit einer solchen Versagung seien daher hohe rechtliche Anforderungen zu stellen, denen die Eilentscheidungen der Fachgerichte nicht genügen würden.

Die Fachgerichte hätten in eigener Zuständigkeit die erforderlichen Sachverhaltsfeststellungen im Eilverfahren anstellen müssen, da die Beschwerdeführerin die behaupteten Gefahren unter Hinweis auf eine bereits erfolgte Hilfsmittelerprobung eines leihweise überlassenen Rollstuhls ausdrücklich bestritten und angeboten hat, den Gerichten zu demonstrieren, dass sie zu einer sachgerechten Nutzung dieses Hilfsmittels in der Lage sei.

Auch die von den Fachgerichten angeführte Gefahr einer Vorwegnahme der Hauptsache sei nach Ansicht des BVerfG vorliegend nicht geeignet, die ablehnenden Eilentscheidungen zu tragen, da die Versorgung der Beschwerdeführerin im Rahmen einer einstweiligen Anordnung mit einem Elektrorollstuhl, selbst wenn dieser speziell für die Beschwerdeführerin hergerichtet werden müsse, gleichwohl eine vorläufige und keine endgültige Regelung wäre, die notwendigenfalls nachträglich für die Vergangenheit korrigiert werden könne.

Das Sozialgericht hat nun unter Berücksichtigung der Gründe dieser Entscheidung erneut über den Antrag auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz zu entscheiden.

⇒ vgl. BVerfG, 1 BvR 120/09 vom 25.2.2009, www.bundesverfassungsgericht.de/Entscheidungen

praktische Auswirkungen:

Insbesondere im Bereich der individuell anzupassenden Hilfsmittel besteht das rechtliche Risiko im Bereich der Eilverfahren, dass die Sozialgerichte den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Hinweis auf die sog. Vorwegnahme der Hauptsache ablehnen. Zu diesem Argument hat nunmehr in diesem Beschluss das BVerfG Stellung genommen und es hat die Fachgerichte darauf hingewiesen, dass auch im Bereich der Hilfsmittelversorgung noch eine Korrektur durch die Hauptsacheentscheidung möglich sei. Jedenfalls darf das Argument nicht dazu führen, dass im Bereich individuell anzupassender Hilfsmittel ein positiver Beschluss im Eilverfahren grundsätzlich ausgeschlossen ist. Notwendigenfalls sollen die Sozialgerichte bereits im Rahmen des Eilverfahrens vertiefte Sachverhaltsermittlungen durchführen. Damit verringern sie letztlich auch das Risiko, dass eine Eilentscheidung in der Hauptsache wieder aufgehoben werden muss.

Letztlich macht der Beschluss des BVerfG Mut für zukünftige Eilverfahren betreffend individuell anzupassender Hilfsmittel.

Haftungsausschluss

Die Informationen in diesem Newsletter wurden nach bestem Wissen sorgfältig zusammengestellt. Sie dienen der allgemeinen Information. Alle hier gegebenen Informationen können niemals eine individuelle Beratung ersetzen! Sie stellen keine rechtliche Beratung dar. Eine Haftung aufgrund der hier gegebenen allgemeinen Hinweise ist daher ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Au LL.M.

– Rechtsanwalt –

Kontakt:

Buxtehuder Str. 68 A

21635 Jork

Tel.: (0 41 62) 91 29 282

Fax: (0 41 62) 91 33 30

anwalt@rechtsanwalt-au.de

www.rechtsanwalt-au.de